

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**zum Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-
Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Frankfurt am Main, den 18.März 2016



Der Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen, die zum Teil im Zuge einer vollständigen Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vorgegeben sind, zum anderen Teil der Schaffung von Rechtsklarheit und Transparenz bei nationalen Vorschriften dienen. Zu den Änderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Transportlogistikgewerbe haben, positioniert sich der BGL wie folgt:

1. Verzicht auf doppelte Absolvierung der MPU

Mit der geplanten Neufassung des § 10 Abs. 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wird einer langjährigen Forderung des BGL stattgegeben. Diese Neufassung sieht vor, dass die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) nicht mehr „vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis“ für jede Fahrerlaubnisklasse erfolgen muss, sondern nur noch „vor erstmaliger Erteilung *einer* Fahrerlaubnis“. Hierdurch wird klargestellt, dass ein Bewerber, der im Alter von 17 Jahren die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse B nach § 10 Abs. 1 Nr. 5b) bb) beantragt hat, nicht eine weitere MPU bei der Beantragung der Fahrerlaubnisklasse C im Alter von 18 Jahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 b) nachweisen muss.

In der Vergangenheit war die Pflicht zur mehrfachen Absolvierung der MPU bei mehrfacher Beantragung einer Fahrerlaubnis vor Erreichen des Mindestalters bei den Fahrerlaubnisbehörden die Regel und ein kostenträchtiger Faktor. Erst im Jahr 2015 wurde durch einige Landesbehörden aufgrund der Interventionen des BGL und anderer Verbände auf die Vorlage einer zweiten MPU verzichtet. Die positive Signalwirkung dieses Vorgehens ist nicht ausgeblieben. Aus Sicht des BGL ist die bundesweite Klarstellung durch den Gesetzgeber zwingend erforderlich.

2. Geltungsdauer der Lkw-Fahrerlaubnisklassen

Nach der in § 23 Abs. 1 S. 2 FeV neue Fassung vorgesehenen Regelung wird die Fahrerlaubnis für alle Lkw-Fahrerlaubnisklassen in Zukunft nur noch einheitlich längstens für 5 Jahre erteilt. Die Gleichstellung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E in Bezug auf die Geltungsdauer musste aufgrund der wortgenauen Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie in Zusammenhang mit der beim Europäischen Gerichtshof anhängi-

gen Klage erfolgen. Für Berufskraftfahrer entsteht hierdurch höherer Aufwand, dem kein erkennbarer Nutzen entgegensteht.

Nach Ansicht des BGL könnten sich Abgrenzungsschwierigkeiten in Bezug auf eine in § 76 Nr. 9 S. 10 FeV geregelte Übergangsvorschrift ergeben. Dort heißt es *„Bei der Umstellung einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis wird die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber sein 50. Lebensjahr vollendet“*. Diese Übergangsregelung soll mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf unangetastet bleiben. Diese Übergangsregelung einerseits und die bisher gültige Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FeV für die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E konnten bislang leicht zu Verwechslungen führen, da beide Vorschriften die Geltung der Fahrerlaubnis bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres vorsehen. Der BGL regt daher an, im Rahmen der Neufassung des § 23 Abs. 1 S. 2 FeV mit aufzunehmen, dass die besagte Übergangsregelung des § 76 Nr. 9 S. 10 FeV unberührt bleibt.

3. Anpassung der Gesetzeslage an die Verwaltungspraxis

In §§ 20, 21 und 24 FeV ist die Aufnahme der bisherigen Verwaltungspraxis in Bezug auf die Neuerteilung, Ersterteilung bei Erreichen eines bestimmten Mindestalters und die Verlängerung bestehender Fahrerlaubnisse in die Verordnung vorgesehen. Die jeweiligen Zeitpunkte, ab denen frühestens entsprechende Anträge bei der Fahrerlaubnisbehörde eingereicht werden können, sind nunmehr der Vorschrift selbst zu entnehmen. Dies entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, zumal eine gefestigte Verwaltungspraxis in der Vergangenheit ebenfalls eine verbindliche Wirkung entfalten konnte, ohne jedoch für den Betroffenen transparent zu sein. Der BGL hat bzgl. dieser Regelung positive Resonanz von Mitgliedsunternehmen erhalten.

4. Arabisch als Sprache in der Fahrerlaubnisprüfung

Die Aufnahme von Arabisch in den Katalog der möglichen Prüfungssprachen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in Nr. 1.3 der Anlage 7 zur Fahrerlaubnisverordnung ist vor dem Hintergrund der vielen zugewanderten Flüchtlinge aus arabischsprachigen Staaten zu verstehen. Für die Transportlogistikbranche bietet sich damit eine zusätzliche Variante der Nachwuchsgewinnung von Berufskraftfahrern.

Angesichts des akuten Fahrermangels kommt der Sprachschulung ein herausragender Stellenwert zu. Die Absolvierung der theoretischen Prüfung nach Anlage 7, die dem Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B dient, ist in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung von Berufskraftfahrern als Hilfslösung akzeptabel.

5. Fazit

Aus Sicht des BGL handelt es sich um einen Verordnungsentwurf mit sinnvollen und notwendigen Änderungen der bestehenden Vorschriften. Ein Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen wird zusammen mit dem Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 23 Abs. 1 S. 2 FeV befürwortet.